

INFO SHEET ZUM UMGANG MIT DEM CORONAVIRUS (COVID-19)

WHO - FÜNF EMPFEHLUNGEN

- regelmäßig Händewaschen
- 1–3 Meter Abstand zu Menschen halten, die krank erscheinen
- Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
- bei Husten, Schnupfen oder Niesen Hygienestandards einhalten
- bei Krankheitssymptomen zuhause bleiben

HYGIENE INFOS

- zur Begrüßung reicht ein freundliches Lächeln, vermeiden Sie Händeschütteln oder Küssen
- die meisten Keime findet man auf Türklinken, der Haltestange von Einkaufswägen, Smartphones, Tablets, Fernbedienungen und Computertastaturen
- ein Virus auf der Türklinke kann an bis zu 14 Hände weitergegeben werden, ein Virus auf der Hand an bis zu sechs
- Viren können bis zu zwei Tage an der Oberfläche überleben

Unbedingt Hände waschen bzw. desinfizieren nach:

- der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- dem Einkauf im Supermarkt
- Husten, Niesen, Schnäuzen
- direktem Kontakt mit verkühlten oder kranken Personen
- Kontakt mit Tieren

AUF REISEN

- regelmäßig Hände waschen, vor allem nach Kontakt zu anderen Menschen oder Gegenständen, die von vielen Menschen berührt wurden und vor dem Essen
- Nase, Augen und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
- nur gekochte Lebensmittel essen
- Kontakt zu lebenden und toten Tieren vermeiden

KEINE PANIK

Es ist normal, dass wir während einer Krise ängstlicher sind als sonst. Wichtig: Zu viele Informationen machen Angst. Reduzieren Sie ihren Medienkonsum auf ein normales Maß. Sollte etwas geschehen, das sie direkt betrifft, werden Sie davon erfahren. Leben Sie ihr Leben möglichst normal weiter.

Essensreserven zuhause zu haben ist gut, in Panik den Supermarkt leer zu kaufen nicht. Sollten Sie unter Quarantäne stehen und ihre Lebensmittel knapp werden, wird man Sie versorgen.

RECHTLICHES

Mundschutz

So lange Behörden keine Mundschutzmasken verordnen, kann weder der Arbeitnehmer noch der Arbeitgeber darauf bestehen, dass welche getragen werden müssen. Reguläre Mundschutzmasken bieten keinen sicheren Schutz vor einer Ansteckung.

Quarantäne

Wenn ein Mitarbeiter vom Bund unter Quarantäne gestellt wird, zählt dies arbeitsrechtlich als Dienstverhinderungsgrund und er bekommt weiterhin ein Gehalt. So lange keine Krankheitssymptome auftreten können Mitarbeiter und Arbeitnehmer eine Home-Office Vereinbarung treffen.

Dienstreisen

Angeordnete Dienstreisen müssen grundsätzlich befolgt werden, wenn der Mitarbeiter laut Arbeitsvertrag verpflichtet ist. Arbeitgeber müssen Reisewarnungen vom Außenministerium jedoch beachten.

Private Reisen

Unternehmen können ihren Mitarbeitern nicht verbieten privat in ein Gebiet zu reisen, das vom Coronavirus betroffen ist bzw. für das eine Reisewarnung vom Außenministerium besteht. Erkrankt der Arbeitnehmer hat er jedoch keinen Anspruch auf Entgelt.

Kinder-Betreuung

Kann ein Mitarbeiter nicht zur Arbeit kommen, da Schule oder Kindergarten geschlossen sind, hat er Anspruch auf Entgelt im Ausmaß einer kurzen Dauer, max. eine Woche. Auch hier ist zu prüfen, ob Home-Office möglich ist.

Quellen:

who.int

wko.at

ihk-muenchen.de

Icon made by Freepik from Flaticon